Kanton
Obwalden

22.23.03

Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassung an übergeordnetes Bundesrecht)

2. Mai 2023

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu einem Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassung an übergeordnetes Bundesrecht) mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christoph Amstad
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

I. Ausgangslage und Ziele des Nachtrags zum Steuergesetz

1. Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben

Der Kanton Obwalden kann seine Steuerrechtsordnung nicht vollends frei gestalten, sondern ist an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) sowie an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und an die übrigen bundesrechtlichen Vorgaben gebunden. Das Steuerharmonisierungsgesetz wird wiederholt Revisionen unterzogen, welche die Kantone in ihren eigenen Steuergesetzen nachvollziehen müssen. Im Rahmen der Lancierung der Steuerstrategie wurde festgehalten, dass der Kanton Obwalden als fairer Konkurrent in den Wettbewerb steigen will. Der Kanton Obwalden ist deshalb bestrebt, die Anpassungen des Steuerharmonisierungsgesetzes jeweils auf den nächstmöglichen Termin vorzusehen.

Beim vorliegenden Nachtrag zum Steuergesetz handelt es sich um Anpassungen an das übergeordnete Bundesrecht. Folgende Bundesgesetze sollen auf kantonaler Ebene umgesetzt werden:

- steuergesetzliche Anpassungen aufgrund der Aktienrechtsrevision;
- Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose;
- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen;
- Bundesgesetz über Banken und Sparkassen;
- Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich;
- Einführung einer Meldepflicht für Arbeitslosenkassen.

Erfolgt keine Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben, findet das Bundesrecht direkt Anwendung, falls ihm das kantonale Recht widerspricht. Mit diesem Nachtrag soll das kantonale Steuergesetz (StG; GDB 614.4) wieder dem neusten Stand der Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes entsprechen.

Zudem wird der Nachtrag genutzt, um einzelne redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

2. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassung an übergeordnetes Bundesrecht) hat keine absehbaren finanziellen oder personellen Auswirkungen auf den Kanton Obwalden.

II. Verzicht auf Vernehmlassung

Da der Inhalt dieses Nachtrags lediglich die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben beinhaltet, verzichtete der Regierungsrat auf das Durchführen einer Vernehmlassung.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 22

Am 19. Juni 2020 verabschiedeten die eidgenössischen Räte eine Aktienrechtsreform (BBl 2020 5573). An seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 beschloss der Bundesrat diejenigen Teile der Vorlage, die nicht schon früher in Kraft getreten sind (wie die Bestimmungen zu den Geschlechterrichtwerten, die Transparenzregeln im Rohstoffsektor sowie die Verlängerung der Nachlassstundung), auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Alsdann werden unter anderem flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften eingeführt. So können Gesellschaften neu ein sogenanntes „Kapitalband“ vorsehen. Dabei wird der Verwaltungsrat ermächtigt, das Kapital in-

nerhalb einer im Voraus festgesetzten Bandbreite während einer Dauer von maximal fünf Jahren beliebig zu erhöhen oder herabzusetzen. Neu wird es zudem möglich sein, das Aktienkapital in einer Fremdwährung festzulegen.

Das Kapitalband und die Möglichkeit, in Fremdwährung nicht mehr nur den Geschäftsabschluss, sondern nun auch das Aktienkapital zu führen, erforderten steuergesetzliche Anpassungen in DBG und StHG. So wurde eine Regelung geschaffen, die verhindert, dass Publikumsgesellschaften das neu geschaffene Kapitalband dazu nutzen, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre ungerechtfertigte Steuervorteile zu generieren. Weiter wurde geregelt, wie die Umrechnung des steuerbaren Reingewinns und des steuerbaren Kapitals erfolgt, wenn der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung lautet.

Die aufgrund der Aktienrechtsreform erfolgten Anpassungen im StHG müssen ins kantonale Recht überführt werden. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht, es werden die Formulierungen aus dem StHG übernommen. Erforderlich sind Ergänzungen in Art. 22 Abs. 5 bis 10 (Kapitalband) sowie in Art. 98 Abs. 1a und 103 Abs 1a StG (Geschäftsabschluss in ausländischer Währung).

Art. 26

Am 19. Juni 2020 erliessen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (BBl 2020, 5519). Es wurde auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt (AS 2021, 373). Überbrückungsleistungen sind Bedarfsleistungen und werden ähnlich berechnet wie Ergänzungsleistungen. Personen, die ihre Arbeitsstelle verloren haben und nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, können bis zum Bezug einer Altersrente entsprechende Leistungen erhalten.

Das neue Bundesgesetz beinhaltet im Sinn von Drittänderungen auch eine Anpassung des DBG und des StHG. Die beiden Erlasse sehen neu vor, dass Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose steuerfrei sind. Die harmonisierungsrechtliche Vorgabe von Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG bedarf der Umsetzung im kantonalen Recht. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht. Dementsprechend ist der Katalog der steuerfreien Einkünfte in Art. 26 StG um einen Buchstaben m zu ergänzen.

Art. 29

Am 19. Juni 2020 erliessen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (BBl 2020 5679). Es wurde auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt (AS 2020, 5121). Damit werden die Steuerfolgen von finanziellen Sanktionen im Unternehmensbereich auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt. Das Bundesgesetz beinhaltet Anpassungen des DBG und des StHG.

Konkret wird bestimmt, dass finanzielle Sanktionen mit Strafzweck nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten. Das bedeutet, dass Bussen, welche einen strafenden Charakter haben, nicht steuerlich geltend gemacht werden können. Demgegenüber sind gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck steuerlich abzugsfähig. Dies ist so zu verstehen, dass die Erträge, welche eine Unternehmung aufgrund eines Fehlverhaltens erwirtschaftet hat, an den Regulator abzuführen sind und dementsprechend nicht noch zusätzlich als Gewinn versteuert werden müssen. Neben finanziellen Sanktionen mit Strafzweck schliesst die Vorlage auch nach schweizerischem Strafrecht strafbare Bestechungszahlungen sowie Aufwendungen, die Straftaten ermöglichen oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten erfolgen, von der Abzugsberechtigung bei den Einkommens- und Gewinnsteuern aus. Eine spezielle Regelung ist für Sanktionen mit Strafzweck vorgesehen, die von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt wurden. Im Sinn einer Ausnahme sollen solche Sanktionen dann steuerlich abzugsfähig sein, wenn sie gegen den schweizerischen Ordre public verstossen oder die

steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten. Mit dieser Massnahme sollen schweizerische Unternehmungen ausländische Strafen steuerlich geltend machen können, welche in der Schweiz nicht ausgesprochen worden wären. Dies dient vor allem dem Schutz der Finanzbranche, wurde diese in der Vergangenheit doch in verschiedenen Ländern (z.B. USA oder Frankreich) mit Bussen belegt, welche dem schweizerischen Rechtsempfinden wohl zuwiderliefen.

Die erfolgten Anpassungen im StHG bedürfen der Umsetzung im kantonalen Recht. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht. Erforderlich sind Änderungen und Ergänzungen in Art. 29 Abs. 2 Bst. f, Art. 29 Abs. 3 Bst. a – d sowie in Art. 79 Abs. 4 Bst. a + b StG.

Art. 30
In diesem Artikel wird ein Hinweis auf die vereinfachte Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR; SR 220) angebracht. Gemäss Art. 957 Abs. 2 OR sind Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als Fr. 500 000.– Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr nur verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage darzustellen (vereinfachte Buchführung). Damit die geltend gemachten Abschreibungen steuerlich geprüft werden können, ist der Nachweis in einer Abschreibungstabelle notwendig. Entsprechend wird in Art. 30 der Hinweis auf die vereinfachte Buchführung eingefügt. Diese Anpassung hat redaktionellen Charakter und keine Auswirkung auf die steuerliche Fallbeurteilung.

Art. 79
Es wird auf die Ausführungen in Art. 29 verwiesen. Vorliegend wurden die Art. 79 Abs. 1 Bst. e, Art. 79 Abs. 2 Bst. a – d sowie Art. 79 Abs. 3 Bst. a + b ergänzt.

Art. 88
Am 17. Dezember 2021 erliessen die eidgenössischen Räte Änderungen zum Bundesgesetz über Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) (BBI 2021 3001). Dieser Nachtrag wurde auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt (AS 2022 732).
Der Nachtrag enthält unter anderem eine Änderung bei den Fremdkapitalinstrumenten (Art. 30b Abs. 6 BankG). Daraufhin wurden innerhalb der Steuergesetze des Bundes entsprechende Verweise eingeführt und eine möglichst einheitliche Formulierung gewählt. Damit ist auch klargestellt, dass die steuerliche und die aufsichtsrechtliche Definition übereinstimmen. Materiell ändert sich in den Steuergesetzen nichts. So ist insbesondere nach wie vor erforderlich, dass die genannten Fremdkapitalinstrumente von der FINMA genehmigt werden. Ebenfalls erforderlich bleibt die Genehmigung der FINMA von deren Wandlung im Rahmen einer Sanierung. Neu im Ausnahmekatalog aufgenommen sind Fremdkapitalinstrumente nach Artikel 30b Absatz 6 BankG. Da diese demselben aufsichtsrechtlichen Zweck wie die bestehenden Instrumente dienen, wurden sie ins DBG und ins StHG aufgenommen.
Die Umsetzung dieses Nachtrages zum BankG sowie die daraus erfolgte Anpassung im StHG muss ins kantonale Recht überführt werden. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht, es werden die Formulierungen aus dem StHG übernommen. Im Steuergesetz wird Art. 88 mit Abs. 7 ergänzt.

Art. 98 und Art. 103
Es wird auf die Ausführungen in Art. 22 verwiesen. Vorliegend wurden Art. 98 Abs. 1a und Art. 103 Abs. 1a StG ergänzt. Diese regeln, wie die Umrechnung des steuerbaren Eigenkapitals (Art. 98) bzw. des steuerbaren Reingewinns (Art. 103) erfolgt, wenn der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung lautet.

Einleitende Ausführungen zum elektronischen Datenaustausch
Mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2021 über elektronische Verfahren im Steuerbereich (AS

2021 673) wurden zahlreiche Bundessteuererlasse geändert, so auch das StHG und das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG; SR 642.21). Neu wurde Art. 38b StHG aufgenommen, der wie folgt lautet:

[1] Die Kantone sehen die Möglichkeit elektronischer Verfahren vor. Dabei stellen sie die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten nach kantonalem Recht sicher.
[2] Sie sehen bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der Unterzeichnung die Möglichkeit einer elektronischen Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige Person vor.
[3] Sie sehen vor, dass die Steuerbehörde der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellt.

Die vorgenannten Grundlagen verpflichten die Kantone, spätestens ab 1. Januar 2024 eine vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung und damit ohne Unterschrift zu ermöglichen. Gleiches gilt für den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer durch natürliche Personen, der zusammen mit der Einreichung der Steuererklärung gestellt wird. Der Anwendungsbereich von Art. 38b StHG geht aber weiter, beschränkt sich also nicht auf die Einreichung der Steuererklärung. Der in Abs. 2 verwendete Begriff „Eingaben" umfasst nämlich alle möglichen Dokumente wie etwa auch Einsprachen, Erlassbegehren oder Revisionsbegehren (BBl 2020, 4719). Als Anforderung für die Durchführung von elektronischen Verfahren gilt einheitlich die Sicherstellung der Authentizität und der Integrität der übermittelten Daten.

Der Begriff der „Authentizität" geht weiter als der Begriff der Identifizierung. Er beschreibt das angestrebte Ergebnis und beinhaltet zweierlei: Einerseits Authentifizierung, verstanden als Nachweis, dass eine Person tatsächlich diejenige ist, die sie vorgibt zu sein, und anderseits Authentizität der Daten, die bestätigt, dass die übermittelten Daten auch von der authentifizierten Person stammen. Die Gewährleitung der Authentizität einer Eingabe erfordert somit nicht nur die Identifizierung des Absenders, sondern es muss auch die Verbindung zwischen dieser Person und der Eingabe belegbar hergestellt werden (BBl 2020 4718 f.).

Unter „Datenintegrität" versteht man sodann den Nachweis, dass die Daten vom Absender bis zum Empfänger keine Veränderung erfahren haben (BBl 2020 4720).

Verlangt wird bei elektronischen Verfahren zwar die Sicherstellung der Authentizität und der Integrität der übermittelten Daten; technische oder organisatorische Vorgaben werden in diesem Zusammenhang aber nicht gemacht. Insbesondere wird nicht vorgeschrieben, wie die Authentifizierung erfolgen muss. Das Bundessteuerrecht überlässt es vielmehr den Kantonen bzw. dem kantonalen Recht, das elektronische Verfahren im Detail auszugestalten.

Art. 186
Mit der Ergänzung von Art. 186 Abs. 5 sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit bei einer elektronischen Zustellung von Verfügungen und anderen Mitteilungen der Beginn des Fristenlaufes festgelegt werden kann. Derzeit werden Zustellungen, die einen postalischen Nachweis verlangen, via Einschreiben oder A-Post Plus zugestellt. Sobald die technischen Möglichkeiten (Notifikation) vorhanden sind, können Zustellungen mit Nachweis auch elektronisch erfolgen. Der Regierungsrat kann in diesem Zeitpunkt in den Ausführungsbestimmungen die Details entsprechend festlegen.

Art. 190a
Art. 190a ist im geltenden Recht die Grundlage, welche sowohl die Steuererklärung in elektronischer Form als auch die Papierform regelt. Neu soll in Art. 190a das elektronische Einreichen der Steuererklärung sowie das elektronische Veranlagungsverfahren und in Art. 190b das Einreichen der Steuererklärung in Papierform geregelt werden.

In Art. 190a Abs 1 wird geregelt, dass die Steuererklärung in elektronischer Form eingereicht werden kann.
In Abs. 2 wird festgehalten, dass das Veranlagungsverfahren in elektronischer Form durchgeführt wird. Die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung soll nicht nur für Eingaben der steuerpflichtigen Person, sondern auch in umgekehrter Richtung, also für Verfügungen oder andere Dokumente der Steuerbehörden an die steuerpflichtige Person, bestehen. Die steuerpflichtige Person soll jedoch nicht zur elektronischen Entgegennahme verpflichtet werden. Dies soll nur mit ihrer Zustimmung möglich sein, was entsprechend in Abs. 2 geregelt wird. In Abs. 3 und 4 wird geregelt, dass der Regierungsrat das Erfordernis der Schriftlichkeit sowie die Einzelheiten des elektronischen Verfahrens in Ausführungsbestimmungen festlegen kann.

Art. 190b
Weiterhin soll es möglich sein, die Steuererklärung in Papierform einzureichen. In Art. 190b werden die Einzelheiten dazu geregelt. So können die Steuerpflichtigen die Formulare bei der Steuerverwaltung beziehen (Abs. 2). Die Steuererklärung in Papierform ist durch den Steuerpflichtigen persönlich zu unterschreiben (Abs. 3). Diese beiden Absätze entsprechen den früheren Abs. 3 und 4 von Art. 190a.

Art. 195
Die Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG; SR 837.0) verabschiedeten die eidgenössischen Räte am 19. Juni 2020 (BBl 2020, 5683). Die Gesetzesänderung wurde auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt (AS 2021, 338). Art. 97a AVIG regelt – in Abweichung von der Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) – die Datenbekanntgabe an andere Behörden durch die Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung. Neu ermöglicht Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} AVIG auch eine direkte Übermittlung von Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen an die kantonalen Steuerbehörden, sofern das kantonale Recht dies vorsieht. Abs. 8 derselben Bestimmung erlaubt neu auch eine Datenübermittlung auf elektronischem Weg. Mit der neuen Regelung können also in jenen Kantonen, die über eine entsprechende gesetzliche Grundlage verfügen, die Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen direkt an die Steuerbehörden übermittelt werden. Geplant ist, dass dies über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM), den Lohnstandard-CH von Swissdec, erfolgen wird. Die technische Umsetzung wird aktuell von Swissdec vorbereitet.

Mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage soll die elektronische Übermittlung der Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen an die kantonalen Steuerverwaltungen ermöglicht werden. Dies erleichtert die Prüfung der Steuerdeklarationen und erhöht die Veranlagungsqualität. Da es um Meldungen geht, die spontan und direkt zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung erstattet werden sollen, ist die Meldepflicht Dritter in Art. 195 StG zu erweitern. Konkret soll die Aufzählung der Meldepflichten in Art. 195 Abs. 1 StG mittels Bst. f – Meldepflicht der Arbeitslosenkassen über ausgerichtete Leistungen – ergänzt werden.

IV. Terminplan

Der Nachtrag zum Steuergesetz soll auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten.

V. Schlusswort

Es handelt sich bei diesem Nachtrag zum Steuergesetz um den Nachvollzug von übergeordnetem Bundesrecht. Der Vollzug von zwingendem Bundesrecht überlässt den Kantonen sehr kleine Spielräume. Die politischen Diskussionen haben bereits im Bundesparlament stattgefunden und der materielle Inhalt ist entsprechend austariert. Der Nachtrag hat zudem keine direkten Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen. Aus diesen Gründen sieht der Regierungsrat vor, den Nachtrag zum Steuergesetz nicht dem Behördenreferendum zu unterstellen. Der Nachtrag untersteht aber dem fakultativen Volksreferendum gemäss Art. 59 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. b der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0).

Beilage:
– Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassung an übergeordnetes Bundesrecht) (Synopse)